

Donnerstag den 4. August 1870.

(267a)

Nr. 489.

## Rundmachung.

Das Reichskriegsministerium hat die Sicherstellung der Verfrachtung von militärischen Gütern für die Strecke von Villach nach Franzensfeste oder umgekehrt auf die Zeit bis Ende December 1870 mittelst einer Offertverhandlung angeordnet.

### Bedingungen

bei Uebernahme der Verfrachtungen von  
Militär-Gütern.

#### Allgemeine Bedingungen.

1. Gegenstand der Offertverhandlung ist die Verfrachtung von Militär-Merarial-Gütern aller Art in dem Zeitraume bis Ende December 1870 von der Station Villach (ab Bahnhof) bis Franzensfeste.

2. Die im Absätze 1 bezeichnete Verfrachtung umfaßt alle Sendungen von und zu den Truppen und Armee-Anstalten per Achse zu Land mittelst Zugvieh.

3. Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfordernden überlassen, und es steht jedem österreichischen Staatsbürger, welcher sich über seine Eignung und Befähigung zur Beforgung des Verfrachtungs-Geschäftes gehörig auszuweisen und dem Militär-Merarial die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande ist, frei, sich an dieser Verhandlung durch Ueberreichung eines mit den nachbezeichneten Erfordernissen versehenen Offerts zu betheiligen.

Die Offerte haben Anbote über sämtliche vorkommende Verfrachtungen auf obiger Strecke mit Benützung der vorhandenen Landwege und den Preis eines Zollcentners für die ganze Wegestrecke in österreichischer Währung, zahlbar in Noten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelde, zu enthalten.

4. Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militär-Escorte beigegeben wird, müssen für die Escorte auch die nöthigen Beiwagen beigegeben werden, daher auch für letztere die Preisangebote zu stellen sind.

5. Ist der Offerent verpflichtet, seinem Offerte das von der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, das von der hiezu berufenen Behörde ausgestellte Zeugniß über seine Eignung zur Ausübung des Verfrachtungs-Geschäftes, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugniß über die Solidität und das zureichende Vermögen zur Sicherheitsleistung für das Merarial beizulegen.

Diese von dem Offerenten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Certificate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei.

Ein im Ausgleichsverfahren befindlicher Concurrent wird, so lange dieses Verfahren nicht beendet ist, zur Einbringung von Offerten nicht geeignet erkannt.

6. Außerdem ist jedes Offert mit einem Badium zu belegen, welches auf die Pauschal-Summe von 100 fl. österr. Währung festgesetzt wird.

7. Die Badien können entweder in barem Gelde, oder in Real-Hypotheken, oder in österr. Staatsschuldverschreibungen, oder aber endlich in Actien oder Prioritäts-Obligationen jener Gesellschaften, welche eine Staatsgarantie genießen, erlegt werden. Die österr. Staatsschuldverschreibungen werden nach dem Börsencourse des Erlagstages, insofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwerth, die genannten Actien oder Prioritäts-Obligationen aber nach dem Börsencourse des Erlagstages mit einem 10perc. Abschlage angenommen.

Staatsgarantie genießen bis jetzt folgende Industrie-Unternehmungen:

Die österr. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, die Kaiserin Elisabethbahn, die südliche Staats-, lomb.-venet. central-italienische Eisenbahngesellschaft, die Theißbahn, die galizische Karl-Ludwigsbahn, die böhmische Westbahn, die Lemberg-Czernowitzer Eisenbahngesellschaft, die süd-norddeutsche Verbindungsbahn und die österreichische Staats-Eisenbahngesellschaft.

Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Badium oder Caution angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanzprocuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind.

Wechsel werden weder als Badium, noch als Caution angenommen.

8. Die Badien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, sind auf den doppelten Betrag der im § 6 der betreffenden „Bedingungen“ angelegten Pauschalsumme zu erhöhen und bleiben in dem Falle, als diese Badien in barem Gelde, oder Real-Hypotheken, oder in österr. Staatsschuldverschreibungen, oder in Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden erlegt wurden, bis zur Erfüllung des von den Offerenten abzuschließenden Contractes als Erfüllungscaution liegen, können jedoch auch gegen andere vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautionsinstrumente ausgetauscht werden.

Wurde von einem mit einer Lieferung betheilten Offerenten das Badium in Actien- oder Prioritäts-Obligationen der eine Staatsgarantie genießenden Gesellschaften erlegt, so hat derselbe bei dem Contractabschlusse anstatt dieser Actien oder Prioritäts-Obligationen entweder bares Geld, oder Real-Hypotheken, oder österr. Staatsschuldverschreibungen, oder Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden zu erlegen, und es hat die sofort erlegte Caution bis zur Erfüllung des Contractes erliegen zu bleiben.

Das erlegte Badium derjenigen Offerenten, deren Anbote nicht genehmigt wurden, wird sogleich zurückgestellt.

9. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung Nr. ddo. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten Bedingungen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollinhaltlich zu unterwerfen.

Auch ist in dem Offerte die als Badium erlegte Summe stets mit dem entfallenden Betrage in österr. Währung auszudrücken.

10. Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbefugnisses und der im § 862 des allg. bürgerl. Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Versprechens ausdrücklich beigt, vom Momente der Ueberreichung — für das k. k. Militär-Merarial aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Erstehende von der erfolgten Genehmigung seines Offertes seitens des k. k. Reichskriegsministeriums verständigt worden ist.

11. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte sind versiegelt bis längstens

12. August 1870,

bis 12 Uhr Mittags, entweder unmittelbar beim k. k. Reichskriegsministerium, oder bei den Militär-Intendanten zu Graz oder Innsbruck zu überreichen, welche letztere die einlangenden Offerte uneröffnet dem k. k. Reichskriegsministerium einzusenden haben. Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termins — sei es beim Reichs-

kriegsministerium oder bei einer Militär-Intendant — überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

Im telegraphischen Wege gestellte Offerte werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

#### Specielle Bedingungen.

12. Die Verfrachtung hat auf den kürzesten und die Sicherheit und Conservation des zur Versendung gelangenden Gutes nicht gefährdenden Routen zu geschehen, und muß das Frachtgut dort, wo es geschehen kann, zu Gunsten des k. k. Militär-Merarials asscurirt werden.

13. Dem Unternehmer bleibt es übrigens hierbei freigestellt, insoweit eine andere entferntere Route selbst zu wählen — jedoch wird ihm von Seite des Merarials nur jener Preis vergütet, welcher nach dem Vertrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste Route entfällt, und es kann auch hiedurch keine Aenderung in der für die vertragsmäßig ausgesprochene Route festgesetzten Verfrachtungszeit anfordert werden.

14. Die Zahlung des Frachtpreises geschieht am Uebernahmorte von der übernehmenden Anstalt oder Truppe, wenn das Militär-Merarialgut unbeschädigt abgegeben worden ist, an den Verfrachtungs-Unternehmer persönlich oder an seinen zum Geldeempfang und zur Quittirung hierüber berechtigten Bevollmächtigten.

15. Der Contrahent hat alle mit der Verfrachtung verbundenen Mauth- und sonstigen Auslagen aus Eigenem zu tragen.

16. Der Verfrachtungs-Unternehmer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung ohne sein — oder der von ihm zur Ausführung des Transportes verwendeten Personen — Verschulden durch höhere Gewalt, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Im Falle eines solchen Verlustes oder einer solchen Beschädigung des Frachtgutes wird der Zustand dieses letztern, so wie die Höhe des dem Frachtführer nach Artikel 396 des allgemeinen Handelsgesetzbuches obliegenden Erfages durch Sachverständige festgestellt, welche über Vorschlag der betreffenden Militärbehörde durch das zunächst gelegene Gericht ernannt werden.

17. Für Beschädigungen, welche dem Militär-Merarialgute durch nicht abzuwendende Elementar-Einflüsse zugegangen sind, hat der Verfrachtungs-Unternehmer im allgemeinen nicht zu haften. Jedoch muß in einem solchen Falle der Verfrachtungs-Unternehmer durch ortsobrigkeitliche Zeugnisse die angeblichen Elementar-Ereignisse darthun und durch gerichtliche Zeugenansagen oder Kunstbefunde den Beweis liefern, daß trotz allen anzuwendenden möglichen und wirklich angewendeten Vorsichtsmaßregeln und Schutzmitteln dem beschädigenden Einflusse dieser Zufälle nicht vorgebeugt werden konnte.

Wird dieser Beweis nicht hergestellt oder hat der Unternehmer die ihm obliegende Asscurirung des Frachtgutes unterlassen, obwohl dieselbe nach der Sachlage und mit Wirkung für den eingetretenen Zufall ausführbar gewesen wäre, so hat er auch einen solchen zufälligen Schaden dem Militär-Merarial zu ersetzen.

18. Der Contrahent ist verpflichtet, bei sämtlichen innerhalb der Grenzen eines Kronlandes oder innerhalb des Rayons, für welchen ihm die Verfrachtung übertragen ist, befindlichen Armee-Anstalten, dann im Siege der Militär-Verwaltungsbehörde — Bestellte zu ernennen, welche über erhaltenes Aviso das zu verfrachtende Gut vom Orte der Absendung zu übernehmen und an den Ort der Bestimmung, insofern derselbe innerhalb des Rayons, auf welchem er die Verfrachtung übernommen hat, liegt, directe — oder an den für das nächstgelegene Kronland vom Merarial aufgestellten Verfrachtungs-Unternehmer —

sofern das Gut in den dem letzteren zustehenden Verfrachtungs-Rayon abzusenden und weiter zu expediren ist, zu leiten, da sämtliche für die Verfrachtung der Militär-Aerarialgüter aufgenommenen Speditoure, deren Name und Ubicationsort entsprechend verlautbart wird, unter sich in gegenseitige Geschäftsverbindung und Einverständnis zu treten haben werden.

19. In Rücksicht solcher Verfrachtungsübergänge ist jeder Frachtunternehmer, welcher ein Aerarialgut nicht unmittelbar von einer Militär-Anstalt oder Behörde, sondern von einem Verfrächter übernimmt, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und Beschaffenheit der Collien, Ballen und Kisten zc. mit Beziehung auf den Ladschein genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Verletzungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militärbehörde, oder im Wege eines gerichtlichen, oder wenn auch dies unmöglich wäre, eines unter Leitung der Ortsbehörde durch unparteiische Schlichter vorzunehmenden Augenscheines, Art und Umfang des Schadens zu constatiren, widrigens angenommen würde, daß er die Ladung vollzählig und im unbeschädigten Zustande übernommen habe und er für alle bei der endlichen Abgabe des Gutes an eine Militär-Anstalt oder Behörde hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen auch dann dem Aerar den Ersatz zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch erwiesen würde, daß dieselben aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes herrühren.

Der Frachtunternehmer, welcher in obiger Beziehung das Aerarialgut zur weiteren Verfrachtung an den Verfrächter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich sohin über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Bestätigung des übernehmenden Speditours auszuweisen — widrigens er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militärbehörde oder Anstalt hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm bei dem Transporte dieses Gutes theilhaftigen Unternehmern dem Aerar zu haften hätte.

Die Vergütung des Frachtlohnes an jene Beurlaubten, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfsanstalt, sondern an einen andern Verfrächter zur Weitertransportirung übergeben, hat zwar ebenfalls — laut § 14 der vorliegenden Bedingungen — von Seite der obbenannten übernehmenden Anstalt oder Truppe zu geschehen; die Zahlung selbst wird aber, wenn sich im Orte des Verfrachtungsüberganges ein Militär-, Platz- oder Stations-Commando befindet — welches in solchen Fällen dann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem an den andern Verfrächter zu interveniren hätte — durch Vermittlung desselben, sonst aber durch directe Zusendung an den Verfrächter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu bewirken sein, voransgesetzt jedoch, daß sich der Verfrächter, wie es in diesem § 19 ausgesprochen ist, über die vollständige und unbeschädigte Frachtübergabe, resp. Uebernahme, gehörig ausgewiesen hat und gegen den Anspruch der Frachtlohnszahlung keine weiteren Bedenken bestehen.

20. Sämtliche Contrahenten sind verpflichtet, sobald ihnen das Aviso zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, das zu verfrachtende Gut im Zollgewichte von 1 bis 200 Centner binnen 24 Stunden und jede höhere Gewichtslast aber binnen 3 Tagen zu übernehmen und per Achse wenigstens 3 Meilen des Tages zurückzulegen.

Bei Berechnung der zur Verfrachtung per Achse bemessenen Zeit wird der Tag des Auf- und Abladens nicht gezählt.

Uebrigens ist der Verfrächter gehalten, sich über das zugekommene Aviso wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, so wie über den Zeitpunkt, mit welchem ihm von Seite des Eisenbahn-Expedites die Güter zur Disposition gestellt wurden, legitimiren zu können.

21. Trifft die verfrachtete Ladung verspätet ein und wird sonach die unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entweder coursmäßig festgesetzte oder für die betreffende Route speciell bestimmte, unerläßlich nothwendige Mitteldurchschnittszeit auffallend überschritten, kann weiters

eine derlei Verspätung nicht zureichend durch Nachweisung unüberwindlicher zufälliger Hindernisse gerechtfertigt werden, so wird dem Contrahenten für die sonst unbeanstandet übergebene Ladung nur jener niedere Frachtlohnsbetrag zu bezahlen sein, welcher sich ergibt, wenn der nach dem Gewichte der Ladung sonst entfallende Frachtlohn durch die Zahl der zur Verführung coursmäßig oder sonst als Mitteldurchschnittszeit festgesetzten Tage dividirt und ein 10perc. Betrag dieses Quotienten für jeden Tag der Verspätung von dem bedungenen Gesamt-Frachtlohns-Verdienste in Abzug gebracht wird.

22. Der Ersteher wird beim Eintritte von Kriegseignissen, insofern jedes einzelne Kronland oder jener Ländercomplex, innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Kriegsschauplatz fällt oder nahe an denselben grenzt, von den eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten bezüglich jenes Kronlandes, welches eben in den Kriegsschauplatz fällt oder unmittelbar an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges entbunden.

Die diesfälligen Preisforderungen haben sich daher nur auf friedliche Verhältnisse und den ungestörten Verkehr mittelst der gewöhnlichen Verfrachtungsarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegseignissen werden besondere Angebote eingeholt oder die Verfrachtung von der Militärverwaltung selbst besorgt.

23. Der Contrahent ist verpflichtet, auf dem Ladungsscheine die richtige Uebernahme des Militär-Aerarial-Gutes nach Anzahl der Colli, Ballen, Kisten zc. und dem angegebenen Sporco-Gewichte zu bestätigen.

24. Bei Verfrachtungen per Achse ist der Contrahent verpflichtet, vollkommen geeignete Wagen beizustellen, dieselben zum Schutze des Aerarialgutes gegen die Witterungs- und Elementar-Ereignisse mit zureichenden guten Flechten, Plachen oder Rohrmatten zu versehen, Packstricke, Stroh und sonstige zum Packen nöthige Erfordernisse beizugeben. Wenn unzerlegbare Fuhrwerke oder Geschütze und Munitionswägen transportirt würden, welche beim Transporte durchaus nicht zusammengekoppelt werden dürfen, sind für dieselben die nöthigen Zugthiere beizustellen, für welche nach dem constatirten Gewichte der transportirt werdenen Fuhrwerke und Geschütze, einschließlich der auf den Fuhrwerken etwa verladenen Lasten, die festgesetzte Vergütung per Zollcentner und Meile geleistet wird.

25. Die übernommene Fracht ist unaufgehalten auf derselben Achse, mit Zurücklegung von mindestens drei Meilen per Tag, an den Bestimmungsort zu überführen. Ausgenommen sind stattgefundenene Elementarereignisse und die in Folge derselben eingetretene gänzliche Sperrung der Communication, sohin Ueberschwemmungen, Erd- und Felsenstürze, zerstörte Brücken.

26. Ueber derlei Ereignisse und hiedurch bedingte Verspätung des Eintreffungstermines am Bestimmungsorte ist sich zur Wahrung vor dem sonst festgesetzten Pönalabzuge mit den ortsobrigkeitlichen, dort, wo es thunlich, mit den von den competenten Gerichtsbehörden bestätigten Zeugnissen zu legitimiren.

27. Während eines solchen durch Elementarereignisse bedingten Aufenthaltes des Transportes haftet der Contrahent für das zur Verfrachtung übernommene Militär-Aerarialgut wie während des Transportes selbst, und ist verpflichtet, eine solche durch Elementarereignisse herbeigeführte Unterbrechung oder Stockung des Transportes durch die nächstgelegene Militärbehörde der abspedirenden Armeeanstalt oder Truppe in dem Falle allsogleich zur Kenntniß zu bringen, wenn das den Weitertransport hemmende Hinderniß voraussichtlich binnen der nächsten drei Tage nicht behoben werden könnte.

28. Wenn das Volumen und die Gewichtslast des zu verfrachtenden Aerarialgutes eine Zuladung von Privatgut gestattet und diese bewirkt wird, bleibt der Contrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut in Folge der

bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, streng verantwortlich und ersatzpflichtig.

29. Bei Pulver- und Munitionstransporten und feuergefährlichen Gütern überhaupt sind solche separat zu verladen, auf den betreffenden Wagen schwarze Fahnen auszustechen. — Die Fuhrleute sind von der Gefährlichkeit des aufgeladenen Gutes zu verständigen, das Tabakrauchen ihnen zu untersagen; sie dürfen in der Nähe der mit feuergefährlichen Gütern beladenen Wagen kein Feuer oder Licht unterhalten, derlei Wagen müssen in entsprechender Entfernung von einander fahren und dürfen nur außerhalb der Ortschaften auf entsprechenden Plätzen halten und übernachten. Die Zuladung von Privatgut bei diesen Transporten ist streng verboten.

30. Bei allen größeren Transporten per Achse, unbedingt aber bei allen Transporten von Gewehren, Pulver, Munition und feuergefährlichen Materialien überhaupt, müssen vom Contrahenten Conducteure oder Schaffner zur Beaufsichtigung von derlei Transporten beigegeben werden, welche den Anordnungen der etwa beigegebenen Militär-Escorte sich zu fügen haben.

31. Auf Grundlage der von dem k. k. Reichs-Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt.

Sollte sich aber ein Ersteher weigern, diese Contractsurkunden zu unterschreiben oder zu deren Unterschreibung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages, und das k. k. Militär-Aerar soll sowohl in einem solchen Falle, als auch wenn der Ersteher zwar das förmliche Vertragsinstrument fertigte, aber entweder die Vertragscaution innerhalb der oben festgesetzten Frist nicht erlegte, oder in einem andern Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllte, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauen Erfüllung zu verhalten oder den Contract für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubieten, oder auch außer dem Licitationswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen, und die Differenz zwischen dem neuen und den, dem contractbrüchigen Ersteher zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erholen, in welchem Falle die Caution auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersetzende Differenz ergebe oder der Cautionsbetrag dieselbe übersteige, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen einbezogen wird.

Uebrigens soll es auch dem k. k. Militär-Aerar freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Ersteher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

Die Auslagen für Stempelung des Contractes oder der Contractsstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersteher, wobei bemerkt wird, daß sich rücksichtlich der Bemessung und Einhebung der betreffenden Stempelgebühren nach der vom Kriegsministerium erlassenen Circular-Verordnung vom 7. Juni 1861, Abtheilung 12, Nr. 2505, welche bei sämtlichen Militär-Anstalten eingesehen werden kann, zu benehmen ist.

Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Verfrachtungsbedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen, verbinden; zugleich haben sie aber Einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörden ergehen, mit welchem alle auf das Verfrachtungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen und die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerten zu beheben und hier

**Offert-Verhandlung**

am 13. August, um 12 Uhr Vormittags, bei der Strafanstalt am Castelle in Laibach wegen Be-

- 337 1/2 Ellen 3/4 Ellen breitem, starkem, grauem Halina für Sträflings-Winter-Monturen;
- 75 Ellen starker, ungebleichter Futterleinwand;
- 1205 2/3 Ellen 3/4 Ellen breiter, starker, ungebleichter oder halbgebleichter Haushanfleinwand für Hemden, Gatzjen, Fußlappen, Handtücher und Leintücher;
- 25 Ellen 3/4 Ellen breiter, halbgebleichter, starker Flachleinwand für Halstüchel;
- 75 Ellen 7/8 oder 6/8 Ellen breiter, blau gefärbter Leinwand für Sacktüchel;
- 236 2/8 Ellen 3/4 Ellen breitem, starkem Zwilch für Strohfäcke und Kopfpöster;
- 426 Paar starker Halbsohlen für Sträflings-Schuhe;
- 200 Paar Sträflingschuhe aus Kuhleder, das Leder und Sohlen hiezu im zugeschnittenen Zustande, dann die nöthigen Holzstiften und per Paar 18 Absagnägel und 30 Stück Sohlennägel (Mausköpfe). Bei besonders günstigen Preisen werden auch fertige Sträflingschuhe angenommen.

Die Beistellung obiger Sorten hat nach Bekanntgabe der Annahme der Lieferung innerhalb 8 bis 14 Tagen zu geschehen. Die bezüglichen Muster können bei der Strafhauß-Verwaltung eingesehen werden.

Die mit einem 50 kr. Stempel versehenen Offerte sind unter Anschluß des 10perc. Badiums und der Muster der bezüglichen Lieferung mit genauer Angabe der Preise, gut versiegelt, noch vor 12 Uhr Vormittags unter der Adresse: „An die k. k. Strafhauß-Verwaltung in Laibach, Offert des N. N. mit . . . fl. Badium,“ einzusenden, da um 12 Uhr ohne einer weitem mündlichen Licitation die Offerte eröffnet und das Offertverhandlungs-Protokoll aufgenommen und abgeschlossen werden wird.

Laibach, am 30. Juli 1870.

**K. k. Strafhauß-Verwaltung.**

(264—2)

über dessen (deren) Solidität, Vermögensverhältnisse und die hierdurch gebotene Gewährleistung für das hohe Militär-Aerar. Das vorgeschriebene Badium per . . . wird in Staatsschuldverschreibungen oder in Baarem unter gesiegeltem Couvert besonders beigezschlossen.

Sig. . . . am . . . ten . . . . 1870.

Unterschrift.

**Aufschrift auf das Offert von Außen.**

Offert des N. N. wegen Ueberrnahme der Verfrachtung und Beistellung von sonst erforderlichen Fuhrn im Jahre 1870 aus Villach nach Franzensfeste.

**Aufschrift auf das unter besonderem Couvert einzureichende Badium.**

Badium des N. N. zum Offerte wegen Verfrachtung der Militärgüter pro 1870 aus Villach nach Franzensfeste, bestehend in . . . . . fl. in Staatspapieren oder . . . . . Stück Banknoten österr. Währ. à 100 fl., à 10 fl. u. s. w. \*)

\* Das oben angefertigte und gesiegelte, mit dem Badium belegte Offert ist mittelst Einbegleitungsschreiben entweder an die Militär-Intendantz oder directe an das k. k. Reichskriegsministerium innerhalb des vermög. allgemeiner, durch die Landes-Zeitung bewirkter Kundmachung festgesetzten Termines vorzulegen.

(263—2)

Nr. 621.

**Kundmachung.**

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Senofetsch ist eine Adjunctenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 900 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese, oder im Falle einer Uebersehung um die bei einem anderen Bezirksgerichte eventuell in Erledigung kommende Gerichtsadjuncten-Stelle, zu deren Erlangung jedenfalls auch die Kenntniß der krainischen (slovenischen) Sprache in Wort und Schrift erforderlich ist, haben ihre gehörig belegten Gesuche

binnen 14 Tagen

nach der dritten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung bei dem gefertigten Präsidium im vorschristsmäßigen Wege zu überreichen.

Laibach, am 30. Juli 1870.

**K. k. Landesgerichts-Präsidium.**

über zu quittiren hat, kurz, der in allen auf das Verfrachtungs-geschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der die Verfrachtung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Contractserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

Alle aus diesem Verfrachtungs-Vertrage für den Erstehrer hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Aerar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

**Formular zum Offerte.**

Ich Endesgefertigter erkläre (wir Endesgefertigten erklären zur ungetheilten Hand d. i. Einer für Alle und Alle für Einen) in Gemäßheit der von mir (uns) eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung, Nr. ddo. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten allgemeinen und speciellen Bedingungen für die Verfrachtung der Militär-Aerarialgüter, denen ich mich (wir uns) vollinhaltlich unterwerfe (unterwerfen), die während des Zeitraumes bis Ende December 1870 aus Villach (ab Bahnhof) bis Franzensfeste oder umgekehrt . . . . . vorkommenden Verfrachtungen sämmtlicher Militärgüter zu Lande per Achse, ferner die Beistellung der Weiwägen für die Militär-Escorte um nachfolgende Preise übernehmen zu wollen:

1. Verfrachtung per Achse; für Frachtgüter ohne Unterschied der Gattung (ob nicht gefährlich, ob gefährlich, oder voluminös) zu (mit Buchstaben den Preis ansetzen) per Zollcentner und die ganze Wegestrecke.

2. Einen ein- oder zweispännigen Weiwagen à . . . . . österr. Währ. per Meile.

Beigebogen wird das Zeugniß der Handels- und Gewerbekammer zu N. N. über die Eignung des (der) Gefertigten zur Ausübung des Expeditionsgeschäftes und das gerichtlich bestätigte Zeugniß

**Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 175.**

(1791—1) Nr. 2824. **Uebertragung dritter exec. Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Nassensfuß wird im Nachhange zum diesgerichtlichen Bescheide vom 13. März l. J., Z. 1036, bekannt gegeben, daß die auf den 13. Juli l. J. angeordnete dritte executive Feilbietung der dem Anton Povše gehörigen Realitäten Urb.-Nr. 122 ad Reitenburg und Rectf.-Nr. 16 ad Swur auf den

24. August 1870, Vormittags um 9 Uhr, mit dem vorigen Anhange übertragen wurde.

K. k. Bezirksgericht Nassensfuß, am 13. Juli 1870.

(1792—1) Nr. 3008. **Dritte exec. Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Nassensfuß wird im Nachhange zum Edicte vom 5ten Juni 1870, Z. 2147, kund gemacht:

In Folge Ansuchens des Executionsführers Johann Knes werden die zur executive Feilbietung der dem Martin Zanc von Bijavce gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich sub Urb.-Nr. 91 vorkommenden Realität auf den 27. Juli und 27. August 1870 angeordneten Tagssatzungen für abgethan erklärt, und es hat bei der auf den

27. September 1870 angeordneten dritten Feilbietungs-Tagssatzung mit dem vorigen Anhange sein Verbleiben.

K. k. Bezirksgericht Nassensfuß, am 23. Juli 1870.

(1793—1) Nr. 3026. **Zweite exec. Feilbietung.**

Im Nachhange zum diesgerichtlichen Edicte vom 21. April d. J., Nr. 1550, wird bekannt gemacht, daß, nachdem zur ersten Feilbietung der dem Valentin Prach von Graillach gehörigen, im Grundbuche des Gutes Graillach sub Rectf.-Nr. und Urb.-Nr. 1 f und 4 vorkommenden Hübrealität kein Kauflustiger erschienen ist, am

23. August 1870, Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei zur zweiten Tagssatzung geschritten werden wird.

K. k. Bezirksgericht Nassensfuß, am 23. Juli 1870.

(1787—1) Nr. 1784. **Reassumirung dritter exec. Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Nassensfuß wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef Novat von Straza in die Reassumirung der mit dem Bescheide vom 9. November 1866, Z. 4048, bewilligten, sohin aber sistirten dritten executive Feilbietung der dem Mathias Novat von Terstenil gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Kroisensbach sub Urb.-Nr. 149, Rectf.-Nr. 131 1/2 vorkommenden, gerichtlich auf 635 fl. 40 kr. geschätzten Hübrealität gewilliget und zu deren Vornahme die Tagssatzung auf den

13. August 1870, Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem vorigen Anhange angeordnet worden

K. k. Bezirksgericht Nassensfuß, am 7. Mai 1870.

(1794—1) Nr. 3045. **Zweite exec. Feilbietung.**

Im Nachhange zum diesgerichtlichen Edicte vom 25. Mai d. J., Nr. 2027, wird bekannt gemacht, daß, nachdem zur ersten Feilbietung der dem Johann Kusel von Binverh gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Nassensfuß sub Urb.-Nr. 181 vorkommenden Hüb- und sub Urb.-Nr. 396 vorkommenden Weingartrealität kein Kauflustiger erschienen ist, am

25. August 1870, Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei zur zweiten Tagssatzung geschritten werden wird.

K. k. Bezirksgericht Nassensfuß, am 25. Juli 1870.

(1482—2) Nr. 5971. **Reassumirung executiver Feilbietung.**

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Großlaschitz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Sternad von Cesta gegen Franz Zenta von Ruppe wegen aus dem Vergleiche vom 6. Juni 1865, Z. 1970, schuldbiger 50 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Herrschaft Auersberg sub Urb.-Nr. 153 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 961 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die dritte Feilbietungs-Tagssatzung auf den

20. August 1870, im Reassumirungswege, Vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt

worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Großlaschitz, am 22. Februar 1870.

(1744—2) Nr. 4711. **Zweite exec. Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird bekannt gemacht, daß, nachdem zu der mit Bescheide vom 10. Mai 1870, Z. 3128, auf den 15. Juli d. J. angeordneten ersten Real-Feilbietung in der Executionsache des Josef Boul von Großbukovitz gegen Johann Weniger von dort Nr. 9 pcto. 100 fl. c. s. c. kein Kauflustiger erschienen ist, am

16. August 1870

zur zweiten geschritten werden wird.

K. k. Bezirksgericht Feistritz, am 15ten Juli 1870.

(1685—3) Nr. 2505. **Zweite exec. Feilbietung.**

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird mit Bezug auf das Edict vom 8. Mai l. J., Z. 1587, kund gemacht, daß in der Executionsache des Martin Erebotnak von Luegg gegen Johann Majersič von St. Michel bei resultatloser ersten zur zweiten auf den

12. August 1870

anberaumten Feilbietung des gegnerischen Reales geschritten wird.

K. k. Bezirksgericht Senofetsch, am 12. Juli 1870.